

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: 4 (1985)

Heft: 4: Macht und Macher

Artikel: Atomkanton Aargau : Verschleiss vorprogrammiert

Autor: Geissberger, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-586808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

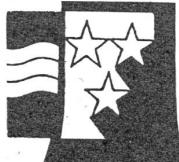
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ATOMKANTON AARGAU: Verschleiss vorprogrammiert

Nachdenken über zeitgemäße Elektrizitätsversorgungsgesetze

Strom wird weiterhin bedenkelos vergeudet. Dem früher versprochenen «Eidgenössischen Elektrizitätswirtschaftsgesetz» hat längst die Totenglocke geläutet. Neue Parole: «Die Kantone sollen handeln!»

Wer aber ist bei der gegenwärtigen Interessenverfilzung und der wachsenden Macht der Elektrowirtschaft überhaupt noch handlungsfähig, wenn Strom gespart werden sollte? Diese Frage versuchen wir am Beispiel des Kantons Aargau zu beantworten.

Das heute noch gültige «Gesetz über die kantonale Elektrizitätsversorgung» ist vom 30. Oktober 1913 datiert. Es ist demnach mehr als 70 Jahre alt und stammt aus der fortschrittsgläubigen Zeit vor dem ersten Weltkrieg; Fortschritt damals = mehr Strom, mehr Industrialisierung, mehr Verbrauch.

Zweckartikel (§ 1): «Zum Zwecke der Be-
schaffung und Abgabe elektrischer
Energie kann der Staat selbst Elektrizi-
tätswerke ankaufen oder erstellen und
betreiben, sich am Ankauf, am Bau und
Betrieb solcher beteiligen oder die dafür
erforderliche Kraft sich mietweise be-
schaffen.»

Staatsbetrieb (§ 3): «Die kantonale Elektri-
zitätsversorgung ist ein selbständiges
Unternehmen des Staates.»

Das «Dekret über die Organisation und Ver-
waltung des Aargauischen Elektrizitätswer-
kes» sprengt allerdings die Enge des Zweck-
artikels des Elektrizitätsversorgungsgesetzes. Es trat am 25. Februar 1975 in Kraft. Der Geschäftskreis ist zwar sehr unbestimmt umschrieben, doch so weit gefasst, dass eine sinnvolle Energiepolitik möglich wäre:

Geschäftskreis AEW: «In den Geschäftskreis des AEW fallen alle Geschäfte, die der Betrieb und die Weiterentwicklung des Unternehmens mit sich bringen.»

Hier wäre – nach meiner Auffassung – durchaus eine rechtliche Grundlage, um auch Sparmassnahmen und die Förderung alternativer Energiequellen durch das AEW in die Wege zu leiten und eine unserer heutigen Situation angepasste Elektrizitätspolitik durchzusetzen – doch wer will das eigentlich?

Elektrizitätsversorgungsgesetz und AEW-Dekret werden in der realen Elektrizitätspolitik des Kantons Aargau als Auftrag und Aufforderung aufgefasst, um jeden (auch den sinnlosesten) «Strombedarf» zu decken und die dafür benötigten Anlagen (Wasserkraftwerke, Atomkraftwerke) zu bauen oder sich an solchen Werken finanziell zu beteiligen. Altväterisches Geschäftsprinzip:

- Möglichst viel Strom produzieren,
möglichst viel Strom zu verkaufen

Stromkosten und Umweltbelastung scheinen dabei keine Rolle zu spielen. Sie können durch Monopolbetriebe dieser Art ohnehin

den Stromkonsumenten und dem Gemeinwesen aufgebürdet werden. Im Gefolge des «Ölschocks» ist es der Elektrizitätswirtschaft gelungen, das unbedachte Wachstumsdenken auf den Stromverbrauch zu konzentrieren. Die prognostizierte Wachstumsrate von mindestens drei Prozent im Elektrizitätswirtschaftsbereich bedeutet im Klartext eine Verdoppelung des Stromverbrauches im Zeitraum von 23 Jahren.

Unserer Energiewirtschaft fehlt der frische Wind der Konkurrenz. Leibstadt beispielsweise wird jährlich Dutzende von Millionen Franken Verlust einfahren, durch die Mischrechnung sorgfältig getarnt. Dieses Atomkraftwerk wäre nach marktwirtschaftlichen Prinzipien nie gebaut worden.

In der Elektrizitätswirtschaft haben sich jedoch Strukturen herausgebildet, die jeder vernünftigen Energiepolitik widersprechen. Weil die Kraftwerkgesellschaften immer weiter wachsen wollen, wird Energie vergeudet, Kapital falsch eingesetzt, alternative, anwendungsreife Technologien werden bekämpft und vor allem: Natur und Umwelt übermäßig belastet. Zudem: Fehlinvestitionen führen nicht zu Verlusten für die Elektrizitätsgesellschaften, wie dies in der Marktwirtschaft geschehen würde, sondern zu Stromaufschlägen, die von den Konsumenten bezahlt werden müssen. Daraus ergibt sich zwangsläufig:

- Aufbau einer Überkapazität
- risikoloses Scheffeln von Gewinnen

Was ist zu tun?

Neue Elektrizitätsgesetze müssten demnach die grundlegenden Ziele staatlicher Energiepolitik der heutigen Situation entsprechend klar definieren:

- Der Bedarf an Energie ist durch die umweltschonendste Methode zu decken.
- Dieser Bedarf ist durch Energiesparen so niedrig wie möglich zu halten.
- Alle Möglichkeiten der sich immer wieder erneuernden alternativen Energiequellen sind auszuschöpfen.

Ein derart konzipiertes Energiegesetz würde die Sparmassnahmen fördern, durch die Tarifpolitik den sparsamen Verbrauch belohnen, zur besseren Nutzung der Energiequellen beitragen und alternative Energiequellen in zunehmendem Masse erschliessen.

Auf der Grundlage eines in diesem Sinne formulierten Zweckartikels wären beispielsweise folgende praktikable Energiesparmassnahmen sofort durchführbar:

1. Ausbau der Kraft-Wärme-Koppelung
2. Öffnung des Leitungsnetzes für dezentrale Stromerzeugung und Bezahlung eines angemessenen Preises für diesen Zusatzstrom
3. Tarifpolitik, die zum Energiesparen anreizt
4. Es dürfen nur noch Elektrogeräte mit sparsamem Energieverbrauch zugelassen werden, der Energieverbrauch einzelner Geräte muss für den Käufer sichtbar gemacht werden.

Die Liste kann mit einiger Phantasie beliebig verlängert werden. Die Konzepte sind ausgearbeitet. Der Staat aber will und kann

sie nicht durchsetzen, solange er selbst mit den Interessen der Elektrogesellschaften (AEW, Anteil an Atomkraftwerken) verfilzt ist.

In der gegenwärtigen Verschwendungsphase sind jedoch die direkten Energiesparmassnahmen (Isolation, Bauvorschriften) mit grösster Wirksamkeit. Hier könnte die amerikanische Gesetzgebung (Energy Security Act) als Vorbild dienen. Die Energielieferanten werden gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden bei Energiesparmassnahmen zu beraten und bei der praktischen Durchführung zu unterstützen. Der amerikanische Kraftwerkskonzern Tennessee Valley Authority, ein riesiger Energiehersteller-Konzern, hat auf fünf schon geplante Atomkraftwerke verzichtet. Dafür aber vermittelte er günstige Kredite an Hausbesitzer, die eine sonnenbeheizte Warmwasseranlage bauen wollten, überprüfte die Isolation in 700000 Wohnungen seines Versorgungsbereiches und stellte Kredite für 490000 Wohnungen bereit, in denen ein Wärmedämmprogramm durchgeführt wird. Für eine derart strukturierte Unternehmung ist es billiger, auf diese Weise eine Steigerung des Energieverbrauchs zu verhindern, als in den Ausbau kostspieliger neuer Kraftwerke zu investieren.

Kontrolle

Bei der Verfilzung und den Machtstrukturen in unseren Kantonen (Elektro-Lobby, Politiker als Verwaltungsräte) ist es undenkbar, dass kantonale Parlamente allein (bis-herige Lösung) die Kontrolle über «ein selbständiges Unternehmen des Staates» durchführen können. Wenn wir von der Zielsetzung eines in unserem Sinne konzipierten Gesetzes ausgehen (rationelle Energieverwendung unter Berücksichtigung von Umweltschutz und Ressourcenschonung, wobei die Berechnung der Wirtschaftlichkeit auch die bisher verdrängten langfristigen sozialen Kosten mitzuberücksichtigen hat), so braucht es dazu eine unabhängige, fachkundige Kontrollinstanz. Ihr Aufgabenbereich wäre im Gesetz klar zu umschreiben:

1. Preisaufsicht: Offenlegung der Berechnungsmethoden, Preiserhöhungen zur Finanzierung einer expansorischen Energiepolitik dürfen erst nach Durchführung sämtlicher technologisch möglichen Sparmassnahmen bewilligt werden.

2. Kartellaufsicht: Stromlieferantenverträge mit kürzerer Laufzeit, Möglichkeit der Gemeinden in vermehrtem Masse eine eigene dezentralisierte Energiepolitik zu betreiben, die Konsumenten dürfen nicht einer monopolistischen Versorgung ausgeliefert werden (etwa Fernwärme mit Anschlusszwang).

3. Sicherung der Mitspracherechte der Konsumenten und der Gemeinden

4. Überprüfung der «Gemeinwohlorientierung» staatlicher Elektrizitätspolitik: Neben der Versorgungssicherheit sind auch die Sozialverträglichkeit und die ökologische und energetische Effizienz zu überprüfen. Zwar pflegen unsere Wirtschaftsführer häufig mit amerikanischen Vorbildern zu liebäugeln. Doch was wir hier als «Kontrollinstanz» vorschlagen, haben die Amerikaner in ihren Energy Regulatory Commissions der Bundesstaaten (Kantone) längst verwirklicht. Warum nicht auch in der Schweiz?

Werner Geissberger